

Tagesordnungspunkt: 1 öffentlich
Vorlage Nr.: 16

Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis

Anlagen: Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis

Das Grüngutsystem ist ein wichtiger Eckpfeiler im Abfallwirtschaftskonzept des Neckar-Odenwald-Kreises. In einer Kombination von Hol- und Bringangeboten werden so inzwischen (Stand: 2017) mehr als 30.000 Tonnen Grünabfälle erfasst und verwertet.

Dabei hat insbesondere die Bedeutung der Annahmestellen für Grüngut in den letzten Jahren stark zugenommen. Rund 2/3 der gesamten Grüngutmengen werden dort erfasst. Gleichzeitig steigen allerdings auch die gesetzlichen Anforderungen zum Bau und Betrieb der entsprechenden Flächen, was teilweise erhebliche Investitionen notwendig macht.

Insofern muss die Frage beantwortet werden, wie ein künftiges Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis konkret aussehen soll. Der seitherige Bestand mit 43 Plätzen wird dabei definitiv nicht mehr zu halten sein. Auf der anderen Seite ist aber auch evident, dass die Herangehensweise in der Ausarbeitung von C.A.R.M.E.N. e.V., in der eine Reduzierung auf nur noch 7 bis 8 Plätze kreisweit für denkbar gehalten wird (bis zu 20.000 Einwohner pro Grüngutplatz), kein für die Bürger akzeptables Angebot darstellt. Eine sinnvolle Lösung muss deshalb irgendwo dazwischen liegen.

Die Verhältnisse an den einzelnen Annahmestellen sind sehr unterschiedlich. Oft handelt es sich um historisch gewachsene Strukturen. Nicht zu Unrecht ist deshalb in der Vergangenheit des Öfteren auch eine mangelnde Transparenz beklagt worden. Nicht zuletzt deshalb hat die AWN/KWiN auch den Auftrag erhalten, die Situation mit allen Beteiligten zu erörtern und dann auf dieser Basis ein gesamtheitliches neues Konzept zur kommunalpolitischen Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Dieses Konzept ist inzwischen erstellt worden und in der Anlage beigefügt.

Grundlage hierfür sind die im Sommer 2018 geführten Gespräche mit allen Städten und Gemeinden. Zudem fanden Abstimmungen mit den Geschäftsführern der beiden Maschinenringe statt.

Kernelemente des Konzepts sind:

- Die Verantwortung für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Annahmestellen/Grüngutplätze liegt bei der KWiN.
- Im künftigen Konzept sind derzeit 30 Annahmestellen/Grüngutplätze unterschiedlicher Ausprägung vorgesehen. Das Konzept beinhaltet dabei sowohl Neubauten als auch die Schließung von Plätzen.
- Im Zuge der Umsetzung können sich noch weitere Änderungen ergeben, insbesondere bei den Standorten für Neubauten.
- Das Konzept soll bis Ende 2021 anhand einer entsprechenden Prioritätenliste abgearbeitet werden.
- Der aktuell geschätzte Investitionsbedarf liegt bei 1,95 bis 2,57 Mio. Euro (netto).
- Die entstehenden Mehraufwendungen im Platzbereich sollen möglichst durch Einsparungen bei der Verwertung und Effizienzsteigerungen im Bereich Logistik ausgeglichen werden.

Das Thema ist ganz aktuell auch in anderen Landkreisen auf der Tagesordnung. So arbeitet derzeit etwa der Hohenlohekreis ein Grüngutplatzkonzept ab, das eine Reduzierung von rund 30 Plätzen (Stand: 2014) auf künftig nur noch 12 bis 15 Plätze vorsieht.

Über das neue Konzept entscheidet der Verwaltungsrat der KWiN. Da es sich dabei aber um eine Teilfortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts des Neckar-Odenwald-Kreises handelt, ist vor der Beschlussfassung hierzu nach § 8 Abs. 2 der Anstaltssatzung der KWiN eine entsprechende Weisung des Kreistags einzuholen.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 03.12.2018 mit dem dargestellten Sachverhalt.

Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Der Kreistag weist die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN an, dem als Anlage beigefügten Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis zuzustimmen.

Über die Umsetzung, insbesondere die sich ergebenden Änderungen, ist regelmäßig zu berichten.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage beigefügten Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis wird zugestimmt. Über die Umsetzung, insbesondere die sich ergebenden Änderungen, ist regelmäßig zu berichten.

Grüngutplatzkonzept für den Neckar-Odenwald-Kreis

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AÖR
Oktober 2018

Ausgangssituation

Das Grüngutsystem im Neckar-Odenwald-Kreis ist ein wichtiger Eckpfeiler im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises. In einer Kombination von Hol- und Bringangeboten werden inzwischen (Stand 2017) über 30.000 Mg Grünabfälle erfasst und verwertet.

Dabei hat die Bedeutung der Annahmestellen für Grüngut in den letzten Jahren stark zugenommen. Rund 2/3 der gesamten Grüngutmenge werden über die Annahmestellen erfasst.

Die Situation und die Zuständigkeiten an den Annahmestellen ist – historisch gewachsen - sehr unterschiedlich. Die Awn/KWiN erhielt den Auftrag, die Situation mit allen Beteiligten zu erörtern und ein gesamtheitliches Konzept zur kommunalpolitischen Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Vorgehensweise

Die Situation und die Vorgehensweise wurden in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr am 12.03.2018 erörtert. Dabei erhielt die KWiN den Auftrag, einen Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten im Grüngutsystem, insbesondere mit den Städten und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis, durchzuführen.

Im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung am 07.05.2018 wurde das Thema vorgestellt und die Vorgehensweise besprochen. Im Zeitraum Juni bis September 2018 fanden Gespräche mit allen Städten und Gemeinden statt.

Eckpunkte eines Konzeptes

Folgende Eckpunkte sollen zukünftig für die Annahmestellen/Grüngutplätze im Neckar-Odenwald-Kreis zur Anwendung kommen.

- I. Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Grüngutplätze im NOK liegt bei der KWiN. Die notwendigen Investitionen und anfallenden Kosten für die Grüngutplätze übernimmt daher zukünftig die KWiN. Der Bau/Ertüchtigung von Straßen und anderer Infrastruktur erfolgt dabei nicht.
- II. Für die vorhandenen gemeindlichen Plätze werden die nachgewiesenen, jährlich anfallenden Kosten (incl. laufender Abschreibung) übernommen. Eine andere Regelung ist nicht möglich, da die Ausbaustandards vor Ort zu unterschiedlich sind (teilweise in sehr gutem Zustand, teilweise mit größerem Ertüchtigungsbedarf).
- III. Für die notwendigen privaten Plätze werden individuelle Pachtlösungen verhandelt und vereinbart. Darin müssen ggf. auch notwendige Investitionen abgebildet werden. Können

mit den privaten Betreibern keine zufriedenstellenden Pachtlösungen gefunden werden, sollen mit den jeweiligen Gemeinden Ausweichstandorte entwickelt werden. Die Mitwirkung der Gemeinden hat hier besondere Bedeutung, da der KWiN die notwendigen Kenntnisse vor Ort fehlen. Pachtzahlung für Plätze mit erheblichen Defiziten erfolgen nicht.

- IV. Neben der Platzinfrastruktur der KWiN können Gemeinden ihren Bürgern auch zusätzliche Angebote vorhalten. Anfallende Platz-Kosten können von der KWiN allerdings nicht erstattet werden. Die Betriebskosten und Kosten für die Verwertung des Grünguts werden von der KWiN übernommen. Voraussetzung ist, dass der Platz in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand ist.
- V. Eine Platzbereitstellung erfolgt immer in enger Absprache bzw. auf Vorschlag der Standortgemeinde. Die KWiN hat keine ausreichenden Kenntnisse vor Ort und ist deshalb in der Regel nicht in der Lage, ohne Mitwirkung der Gemeinde einen Platzstandort zu entwickeln.
- VI. Bei Auswahl eines Platzstandortes und beim Betrieb sind auch wirtschaftliche Grundsätze zu beachten. Die anfallenden Kosten (Investition und laufender Betrieb) und die jährliche Annahmemenge müssen zusammenpassen.
- VII. Im Neckar-Odenwald-Kreis gibt es zukünftig unterschiedliche Gruppen von Grüngutplätzen
 - a. Kategorie A: Plätze mit BlmSchG-Genehmigung auf denen auch aufgearbeitet wird
 - b. Kategorie B: „Zentrale Plätze“, die aufgrund der Menge und des Einzugsgebietes besondere Bedeutung haben (teilweise mit BlmSchG-Genehmigung)
 - c. Kategorie C: „Komfortplätze“ für kurze Wege. Teilweise sind dies auch Übergangsplätze, da bei anstehenden größeren Investitionen ein Weiterbetrieb diskutiert werden muss
 - d. Kat. D: Reine Annahmestellen incl. Containerlösungen

Standortwahl und Genehmigungssituation

Das vorliegende Konzept beinhaltet auch Neubauten von Grüngutplätzen. Dabei können sich in Absprache mit der jeweiligen Standortgemeinde noch Änderungen ergeben.

Die rechtlichen Vorgaben im Bereich der Grüngutplätze entwickeln sich fort. Die Umsetzung des dargestellten Konzeptes kann sich im Zuge der Prüfung der jeweiligen genehmigungsrechtlichen Situation vor Ort noch ändern.

Auswirkungen

Setzt man die genannten Eckpunkte um, ergibt sich im Neckar-Odenwald-Kreis folgende Platzsituation:

Kategorie A: 4 Plätze

Kategorie B: 11 Plätze

Kategorie C: 13 Plätze

Kategorie D: 2 Plätze

SUMME: 30 Plätze

In Anlage 1 befinden sich Landkreiskarten, die die Lage der jeweiligen Plätze darstellen.

Die vorliegende Konzeption beinhaltet noch 7 privat gestellte Annahmestellen/Grüngutplätze.

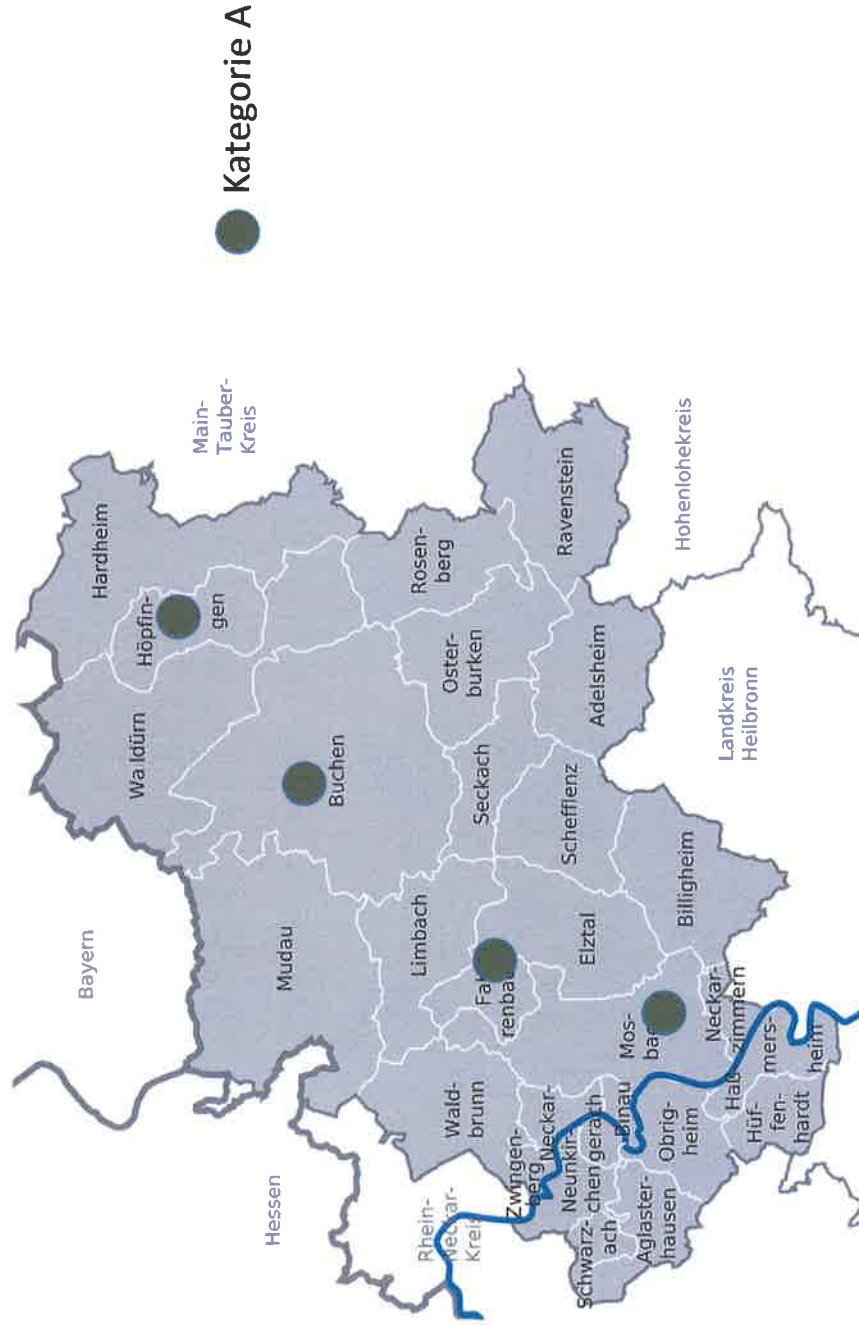
Kosten und Umsetzungszeitraum

Die Gesamtinvestitionen zur Ertüchtigung der Annahmestellen und Grüngutplätze betragen nach aktuellen Schätzungen rund 1,95 - 2,57 Mio. € (netto).

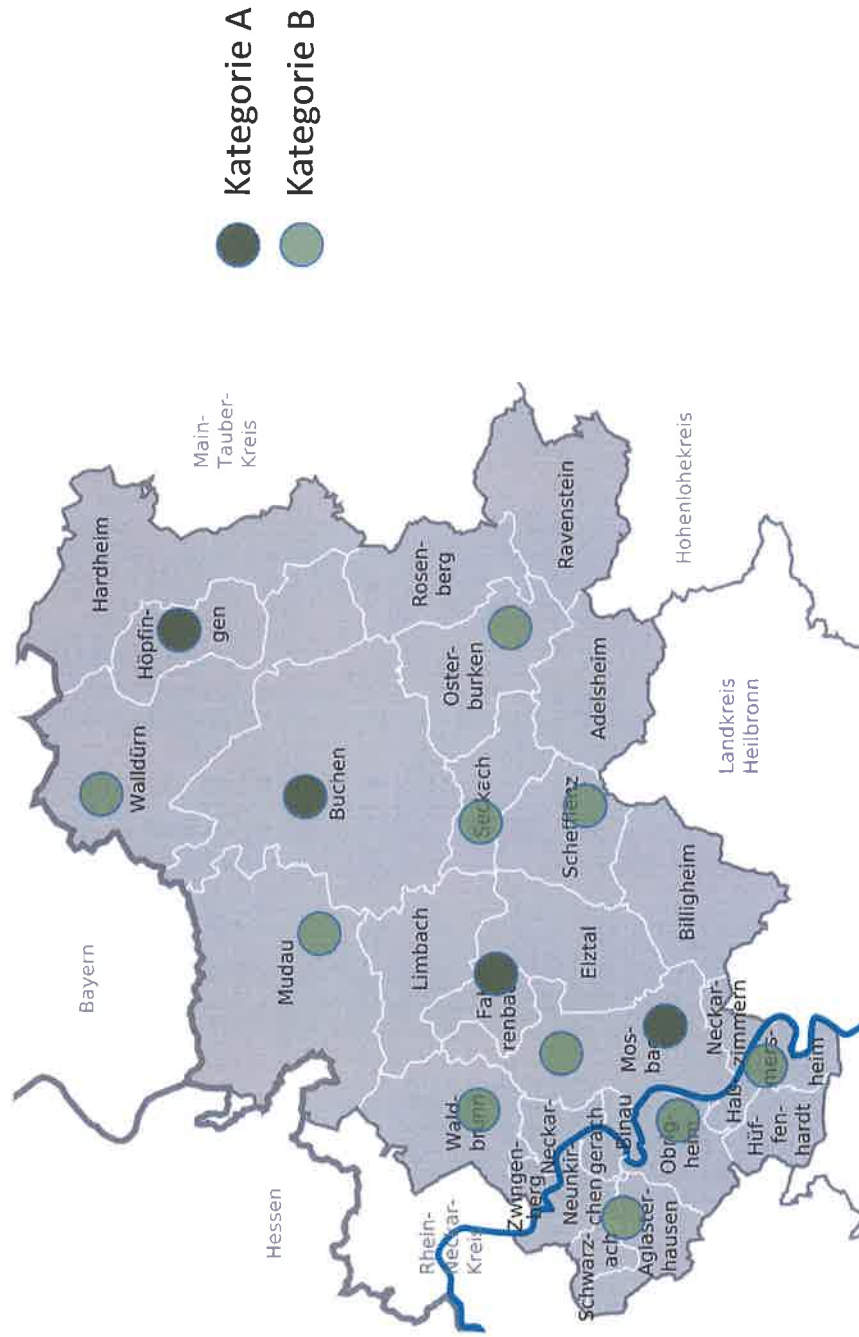
In Anlage 2 sind die Kosten standortbezogen aufgelistet. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Zeitraum von 3 Jahren vorgesehen.

Das Ziel ist es, durch Effizienzsteigerungen in der Logistik und Einsparungen im Bereich der Grüngutverwertung, die sich aus dem vorliegenden Konzept ergebenden zusätzlichen Platzkosten möglichst ausgleichen zu können.

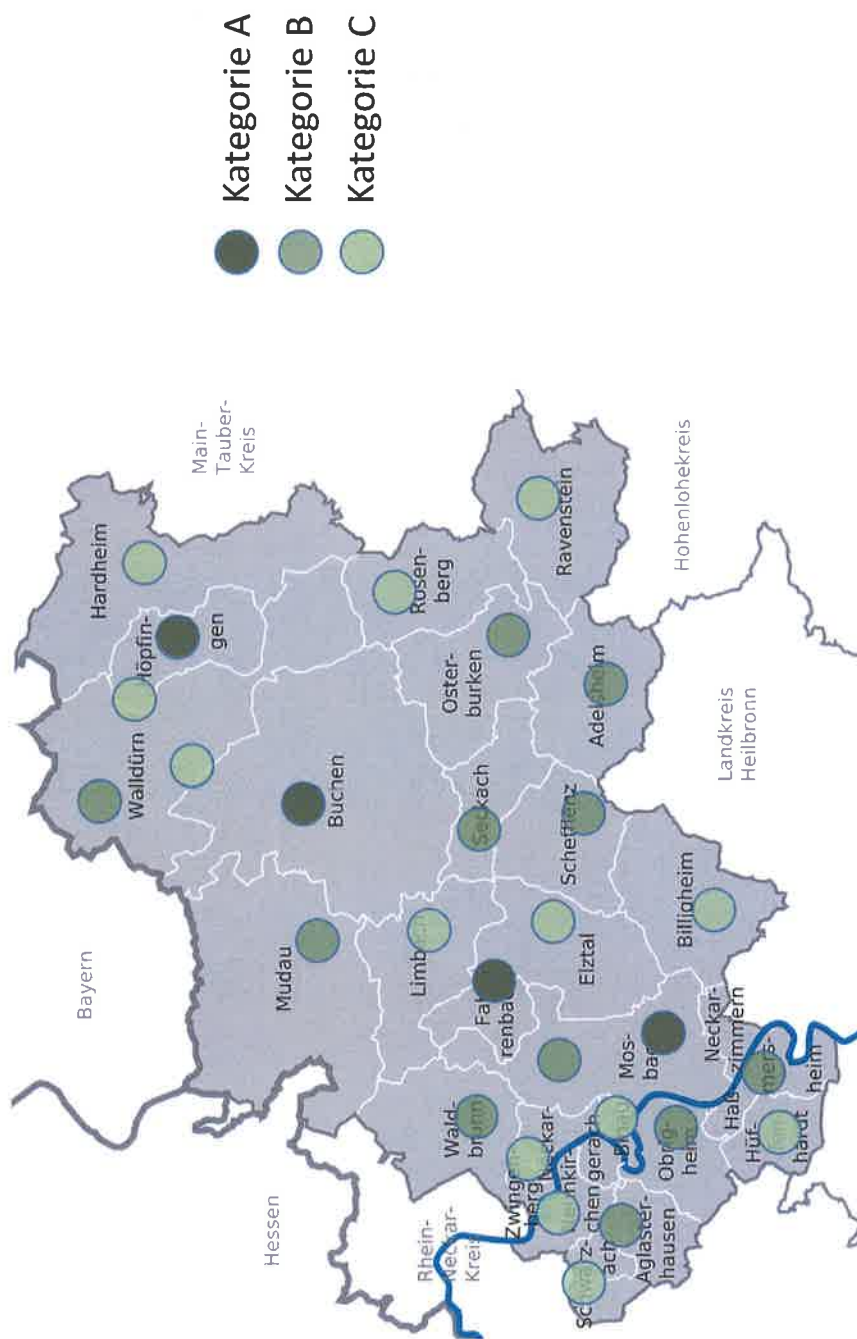
Grüingutplätze Kat. A



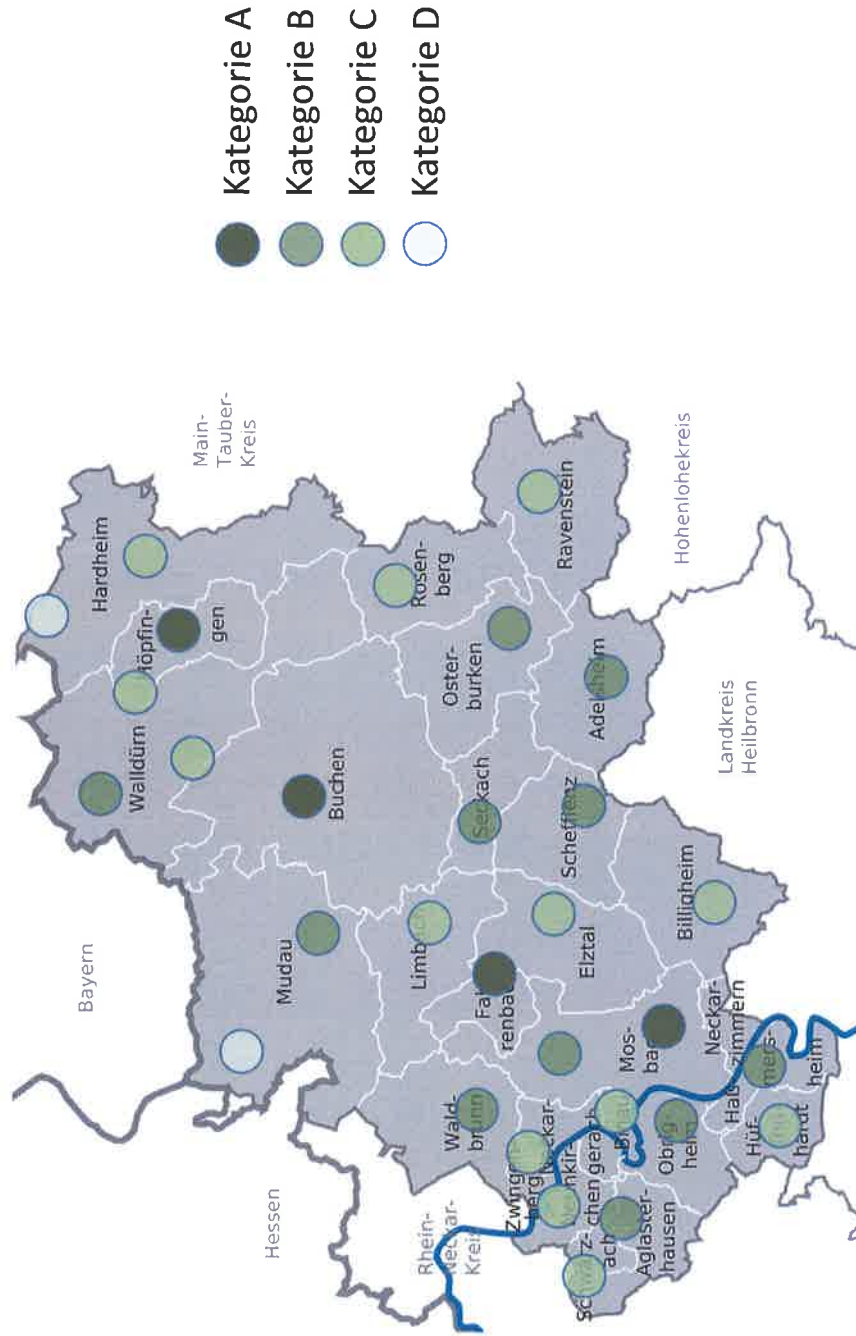
Grüingutplätze Kat. A und B



Grüingutplätze Kat. A und B und C

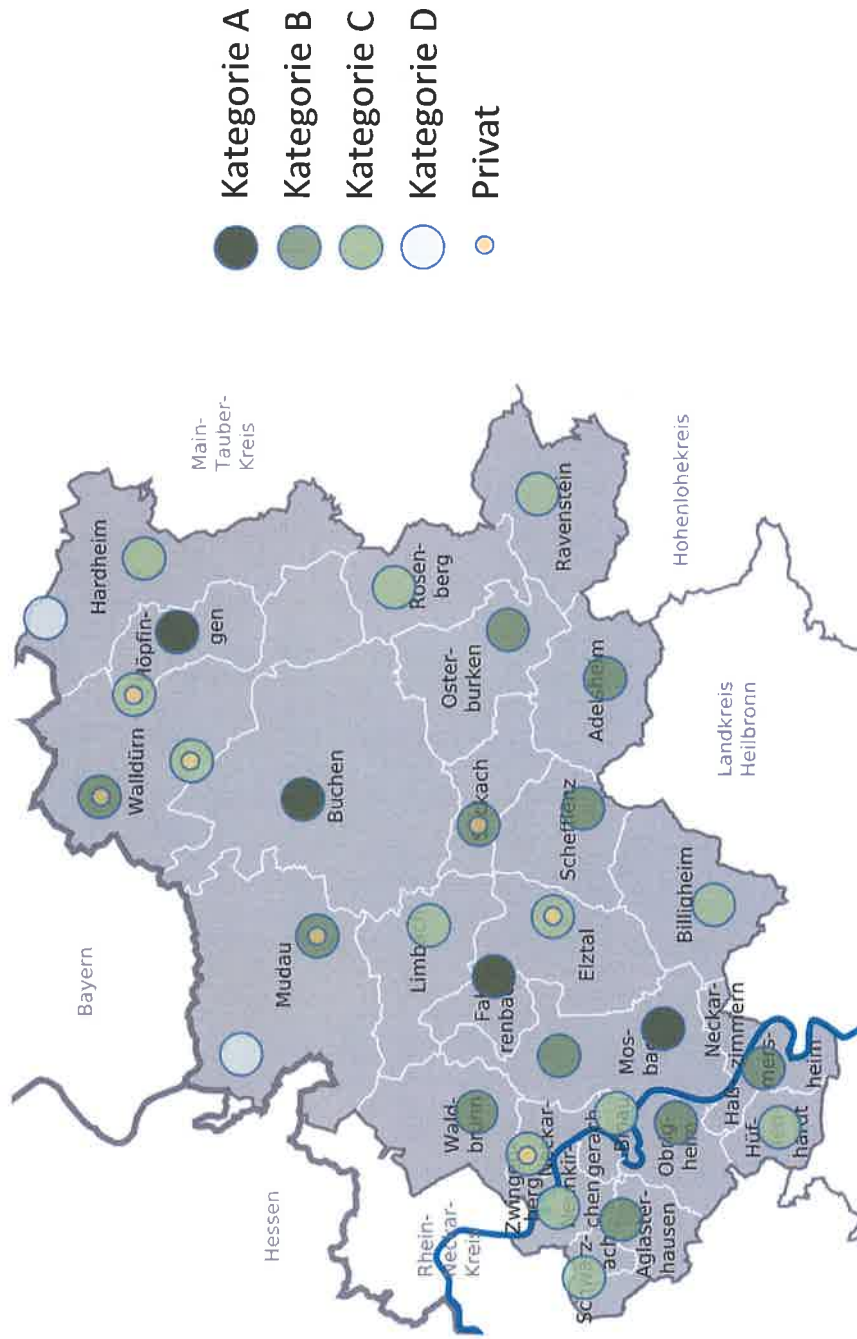


Grüingutplätze Kat. A und B und C und D



www.kwin-online.de

Grüingutplätze Kommunal / Privat



Tagesordnungspunkt: 2 öffentlich
Vorlage Nr.: 17

Entsorgung von Bodenaushub im Neckar-Odenwald-Kreis

Anlage: Gebührenkalkulation 2019, Betriebskosten der Gemeinden, Nachsorgebetrachtung, Mustervereinbarung

Seit dem 01.01.2018 ist die KWIn für die Entsorgung von Bodenaushub zuständig. Diese Aufgabe wurde ihr vom Neckar-Odenwald-Kreis in der Anstaltssatzung übertragen. Bodenaushubdeponien bestehen in

- Adelsheim
- Binau
- Buchen
- Fahrenbach
- Hardheim (2 Standorte)
- Hüffenhardt
- Osterburken
- Rosenberg
- Walldürn
- Ravenstein
- Waldbrunn.

Die Deponien werden auf der Basis einer einheitlichen Gebührensatzung verwaltungsmäßig und technisch durch die jeweilige Standortkommune betrieben. Zu den Aufgaben der Betreiber gehört dabei auch die nach Verfüllende anstehende Rekultivierung des Deponiegeländes. Die sich daran anschließende Nachsorgephase ist hingegen wiederum Aufgabe der KWIn.

Für die Entsorgung von Bodenaushub wird derzeit von den Kommunen eine Gebühr in Höhe von 6,65 Euro/cbm erhoben. Von diesem Betrag wird 1 Euro/cbm an die KWIn zur Bildung einer Nachsorgerückstellung abgeführt. Der Rest verbleibt beim Betreiber zur Deckung seiner Aufwendungen.

Die bislang praktizierte Handhabung ist jetzt allerdings im Rahmen der GPA-Prüfung 2018 beanstandet worden. Die GPA fordert, dass die Gemeinden alle Gebühreneinnahmen an die KWIn abführen, dann im Gegenzug aber ihre Kosten von dort erstattet bekommen. Außerdem soll eine aktualisierte Kalkulation der Nachsorgeaufwendungen erstellt werden.

Das Thema ist daraufhin eingehend mit den Betreibern erörtert worden. Im Ergebnis wurde dabei vereinbart, dass alle Betreiber, beginnend mit dem Jahr 2019, individuelle Kalkulationen für die jeweilige Bodenaushubdeponie vorlegen. Diese Kalkulationen werden dann auf Ebene der KWIn zusammengeführt und bilden so die Grundlage für eine einheitliche Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub im Neckar-Odenwald-Kreis. Die gestiegenen Anforderungen an Überwachung und Dokumentation der Bodenaushubdeponien inklusive Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall sollen darüber hinaus von der KWIn abgedeckt werden.

Neukalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Bodenaushub

Die Neukalkulation der Gebühren ist beigelegt (Anlage 1). Die individuellen Kalkulationen der Betreiber sind in einer separaten Aufstellung zusammengeführt (Anlage 2). Für die Gemeinden Binau und Fahrenbach wurden Schätzwerte gebildet.

Die Kosten bei der KWiN für die neuen Anforderungen im Bereich Überwachung und Dokumentation betragen 35.000 €. Für die interne Verzinsung des bisherigen Rückstellungsbetrags für die Nachsorge wurde ein Zinssatz von 1,5 % angesetzt. Für die noch zu bildende Nachsorgerückstellung wurde auf Basis einer Berechnung durch das Ingenieurbüro Roth und Partner (Karlsruhe) – bezogen auf das vorhandene Restvolumen aller Deponien – ein Betrag von 1,04 Euro/cbm ermittelt (Anlage 3).

Danach ergibt sich jetzt eine neue Gebühr in Höhe von 9 Euro/cbm ab 01.01.2019. Nach 20 Jahren der Gebührenstabilität muss insofern also eine Anpassung erfolgen, um insbesondere den gestiegenen Anforderungen an Überwachung, Betrieb und Dokumentation gerecht werden zu können.

Neue Verträge mit den Städten und Gemeinden

Aufgrund der dargestellten Änderungen in der Zusammenarbeit sind zudem die bestehenden Verträge mit den Städten und Gemeinden anzupassen. Ein entsprechender Mustervertrag ist ebenfalls beigefügt (Anlage 4).

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 03.12.2018 mit dem dargestellten Sachverhalt.

Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Der Kreistag weist die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN an, der Neukalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Bodenaushub inklusive der Neukalkulation der Nachsorgekosten zuzustimmen.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Neukalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Bodenaushub inklusive der Neukalkulation der Nachsorgekosten wird zugestimmt.

Gebührenkalkulation Bodenaushub für das Jahr 2019

	<i>in €</i>
Betriebskosten der Gemeinden gem. Anlage	287.393
Überwachung, Dokumentation, Betriebsbeauftragten f. Abfall	35.000
Verzinsung Rückstellung Nachsorge (1,5%)	18.000
Kosten Nachsorge (38.200 cbm * 1,04 €/cbm)	39.728
SUMME	344.121
Geplante Einlagerungsmenge in cbm	38.200
Kosten in € pro cbm	9,01
Gebühr in € pro cbm (gerundet)	9,00

Bodenausbhubdeponien im NOK													
Betriebskosten der Gemeinden, Planung 2019													
Zuherangaben in €													
Gemeinde	Adelsheim	Binau 1)	Buchen	Fahrenbach 1)	Hardheim	Hardenheim	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Gesamtsumme
Bezeichnung	Gew. Straßendächer	Gew. Bodentfeld-Limberg	Gew. Kett Götzlingen	Gew. Hühnerbuck	Hardheim Gewinn Witting	Hardheim	Gew. Marzial	Gew. Gebrammer	Gew. Great Mercl	Gew. Steinäcker	Gew. Eckertsrain	Gew. Wam Lindtg	
Restvolumen (m³)	352.788	26.295	149.333	31.857	29.317	300.000	7.532	779.006	588.823	156.639	221.264	344.682	2.967.536
Einl.Menge (m³/a)	3.660	990	1.385	2.390	1.130	0	1.300	7.145	3.000	200	7.000	10.000	38.200
Personalkosten (€/a)	17.000	2.000	3.950	3.500	1.134	0	2.679	20.950	7.020	10.000	10.000	0	77.873
Sachkosten (€/a)	500	500	0	1.500	1.420	0	200	14.500	12.480	2.800	500	0	34.560
Fremdleistungen (€/a)	15.000	2.500	6.600	5.000	2.900	0	3.000	10.000	3.500	1.000	20.000	10.000	79.500
Abschreibungen (€/a)	7.134	0	0	2.000	1.462	0	0	0	0	0	2.300	0	12.896
Kapitalverzinsung (€/a)	7.705	0	0	1.500	731	0	1.601	0	0	0	3.600	2.000	17.137
Stilllegung-Rückst. (€/a)	6.222	1.500	3.160	5.000	6.057	0	9.520	9.002	0	126	22.400	2.500	65.487
Kosten pro Jahr	53.561	6.500	13.350	18.500	13.704	0	17.000	54.452	23.000	14.026	58.800	14.500	287.393
1) Schätzung													

Nachsorgebetrachtung Bodendeponien im NOK (31.12.2017)

	in m ³	in €	in €/m ³ (brutto)	
Gesamtvolumen aller Bodendeponien	3.958.014	4.290.878	1,08	Kosten Nachsorgemaßnahmen gem. IB Roth (2018)
		1.184.851		Bestand Nachsorgerücklage zum 31.12.2017
Restvolumen zum 31.12.2017	2.987.536	3.106.027		Noch erforderlicher Zuführungsbedarf in Nachsorgerücklage
			1,04	Zuführungsbedarf in €/m ³

Hinweis:

Bei der Berechnung der Nachsorgekosten wurde auf Preissteigerungsraten/Abzinsungen verzichtet. Durch die angesetzte Verzinsung der Nachsorgerückstellung wird davon ausgegangen, dass sich der aus der Verzinsung ergebende Effekt und der Wertverlust im Zeitablauf ausgleicht.

U.Nr./Deposits	Fläche in ha	Volumen in m³	Anzahl	Feldkategorie	Nachtragskosten (10 Jahre Nachsorgezeit)																	
					Kommun. Grundstücke	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung	Allgemeine	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung	Umfriedung						
pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²	pro Jahr	pro m²				
1. Aachener-Sandfeld	8,10	363.000	4.851	Lärmschutzwand	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0331 €	216.897 €	2.168.967 €	0,008 €	10.530.000 €	105.300.000 €	0,268 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,177 €	8.192.000 €	81.920.000 €	0,206 €	251.446.897 €	2.514.468.967 €	0,640 €
2. Bressen-Bodenfeld-Lärmschutzwand	2,00	80.000	1.067	Lärmschutzwand	1.300,00 €	13.000,00 €	0,2241 €	216.897 €	2.168.967 €	0,037 €	6.000.000 €	60.000.000 €	0,448 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,824 €	1.000.000 €	10.000.000 €	0,246 €	17.119.897 €	171.198.967 €	2,951 €
3. Buchen-Oberhang-Terrassierung	4,80	190.000	6.400	Terrassierung	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0684 €	216.897 €	2.168.967 €	0,011 €	13.800.000 €	138.000.000 €	0,726 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,283 €	4.000.000 €	40.000.000 €	0,242 €	30.286.897 €	302.868.967 €	1,426 €
4. Fahnenberg-Terrassierung	5,40	126.000	1.701	Terrassierung	1.300,00 €	13.000,00 €	0,1039 €	216.897 €	2.168.967 €	0,017 €	3.000.000 €	30.000.000 €	0,224 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,287 €	5.400.000 €	54.000.000 €	0,429 €	19.228.897 €	192.288.967 €	1,527 €
5. Hahnenberg-Terrassierung	5,38	352.746	4.770	Terrassierung	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0399 €	216.897 €	2.168.967 €	0,006 €	7.500.000 €	75.000.000 €	0,221 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,142 €	5.380.000 €	53.800.000 €	0,153 €	18.640.897 €	186.408.967 €	0,957 €
6. Hartmann-Straßenbau	2,54	100.000	3.364	Straßenbau	1.300,00 €	13.000,00 €	0,1300 €	216.897 €	2.168.967 €	0,022 €	7.620.000 €	76.200.000 €	0,752 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,500 €	2.540.000 €	25.400.000 €	0,254 €	18.978.897 €	189.788.967 €	1,988 €
7. Hülferland-Merzlar	2,83	71.950	2.713	Straßenbau	1.300,00 €	13.000,00 €	0,1808 €	216.897 €	2.168.967 €	0,038 €	5.280.000 €	52.800.000 €	0,732 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,686 €	2.630.000 €	26.300.000 €	0,386 €	17.825.897 €	178.258.967 €	2,481 €
8. Odenwälder-Gebirgsrain	10,00	900.000	12.000	Wald	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0144 €	216.897 €	2.168.967 €	0,004 €	30.000.000 €	300.000.000 €	0,333 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,095 €	10.000.000 €	100.000.000 €	0,111 €	59.518.897 €	595.188.967 €	0,661 €
9. Reichenberg-Mühlbach-Straße	0,84	612.522	8.167	Straße	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0212 €	216.897 €	2.168.967 €	0,004 €	30.000.000 €	300.000.000 €	0,333 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,095 €	10.000.000 €	100.000.000 €	0,111 €	47.708.897 €	477.088.967 €	0,539 €
10. Rauenberg-Steinbocker	1,50	379.000	19.500	Wald	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0343 €	216.897 €	2.168.967 €	0,006 €	5.700.000 €	57.000.000 €	0,189 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,085 €	9.000.000 €	90.000.000 €	0,090 €	16.596.897 €	165.968.967 €	0,438 €
11. Waldhorn-Eckstein	8,50	320.850	3.780	Wald	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0495 €	216.897 €	2.168.967 €	0,007 €	25.500.000 €	255.000.000 €	0,286 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,110 €	8.500.000 €	85.000.000 €	0,285 €	51.596.897 €	515.968.967 €	1,697 €
12. Waldhorn-Land	0,57	454.000	6.211	Wald	1.300,00 €	13.000,00 €	0,0284 €	216.897 €	2.168.967 €	0,008 €	19.100.000 €	191.000.000 €	0,438 €	5.000.000 €	50.000.000 €	0,188 €	8.541.000 €	85.410.000 €	0,148 €	41.337.897 €	413.378.967 €	0,911 €
Summe	64,46	3.558.014	45.944		15.600,00 €	156.000,00 €	0,0384 €	2.168.967 €	21.689.670 €	0,008 €	134.100.000 €	1.341.000.000 €	0,341 €	92.000,00 €	920.000,00 €	0,151 €	84.450,00 €	844.500,00 €	0,159 €	361.978.000 €	3.619.780.000 €	0,944 €

Kontrolle, Gabeln zur Nachsorge
 Personal, Stunde
 65,04 € pro Stunde
 1 Tag/Jahr
 5 Tage/Jahr
 Aufwand Jahresbericht
 Aufwand Unterhalt Wald
 Aufwand Unterhalt Wiese etc.
 Aufwand Unterhalt Entwässerung
 Aufwand Sitzungen
 0,1 €/m² und Jahr
 0,2 €/m² und Jahr
 0,1 €/m² und Jahr
 0,1 €/m² und Jahr

INGENIEURBÜRO ROTH & PARTNER GMBH
 Kellenberg, dem 17.10.2018
 Dipl.-Ing. Jochem Roth

Bodenaushubdeponien im Neckar-Odenwald-Kreis

Stand Ende 2017

Angaben in m³

ID-Nr.	GKZ	Standort/Name	Deponieklasse	genehmigtes Volumen	ausgebautes Restvolumen am 31.12.2017	planfestgest. oder-genehmigtes Deponierestvolumen am 31.12.2017	Einbauvolumen im Jahr 2017
031116871 / 001	08225001	Straßenäcker, Adelsheim-Sennfeld	Deponie DK -0,5	393.000	352.788	352.788	8.721
031116871 / 002	08225010	Limberg, Binau	Deponie DK -0,5	58.000	26.295	26.295	137
031116871 / 005	08225014	Kehl, Buchen-Götzingen	Deponie DK -0,5	190.000	55.000	149.333	1.383
031116871 / 006	08225024	Hühnerbuckel, Fahrenbach	Deponie DK -0,5	126.000	31.857	31.857	3.175
031116871 / 007	08225032	Steinbruch, Hardheim-Schweinberg	Deponie DK -0,5	352.748	300.000	300.000	-
031116871 / 008	08225032	Wittig, Hardheim-Gerichtstetten	Deponie DK -0,5	100.000	29.317	29.317	696
031116871 / 009	08225042	Marxthal-Hüffenhardt	Deponie DK -0,5	71.850	7.532	7.532	1.198
031116871 / 010	08225075	Gebrannter Rain, Osterburken	Deponie DK -0,5	900.000	199.006	779.006	11.839
031116871 / 011	08225082	Steinäcker, Rosenberg	Deponie DK -0,5	379.000	47.639	156.639	381
031116871 / 012	08225109	Lindig, Walldürn	Deponie DK -0,5	454.000	344.682	344.682	3.143
031116871 / 013	08225114	Greut, Ravenstein	Deponie DK -0,5	612.523	588.823	588.823	3.835
031116871 / 014	08225118	Eckartsrain, Waldbrunn-Mülben	Deponie DK -0,5	320.893	50.439	221.264	17.224
SUMME I				3.958.014	2.033.378	2.987.536	51.732

Vereinbarung über den verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb der Bodenaushubdeponie

Die **Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN)**
Sansenhecken 1, 74722 Buchen
vertreten durch den Vorstand Dr. Mathias Ginter

- nachstehend **KWiN** genannt -

und

die **Stadt XXX**
Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
vertreten durch Bürgermeister XXX

- nachstehend **Betreiber** genannt-

schließen aufgrund von § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung vom 17.12.2009 folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises hat am 16.10.2017 den Beschluss gefasst, die Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis neu zu organisieren. Hierfür wurde eine Kommunalanstalt, Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN), gegründet, in welcher ab dem 01.01.2018 die verschiedenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, u. a. auch die Bodenaushubdeponien, gebündelt werden.

Im Zusammenhang mit dem verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb der Bodenaushubdeponien sind Vereinbarungen zwischen dem Neckar-Odenwald-Kreis und den Städten und Gemeinden geschlossen. Die KWiN ist am 01.01.2018 an Stelle des Neckar-Odenwald-Kreises in die bestehenden Verträge eingetreten. Diese Verträge sollen aktualisiert und angepasst werden.

Die Kalkulation der Entsorgungsgebühren ist jährlich zu aktualisieren. Alle Standortstädte und -gemeinden legen dazu, beginnend mit dem Jahr 2019, individuelle Kalkulationen für die jeweilige Bodenaushubdeponie vor. Diese Kalkulationen werden von der KWiN zusammengeführt und bilden die Grundlage für eine einheitliche Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub im Neckar-Odenwald-Kreis.

§ 1

Zur Beseitigung von Bodenaushub weist die KWiN auf Gemarkung XXX, Ortsteil XXX, Gewann „.....“, eine Bodenaushubdeponie aus. Die Deponiefläche ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

§ 2

Der Betreiber sichert sich das Nutzungsrecht für die obigen Grundstücke und stellt diese der KWiN zur Nutzung zur Verfügung. Der Betreiber trägt die Kosten für das Nutzungsrecht, die Erschließung, die Errichtung, den Bau der Zufahrt, den Betrieb und die spätere Rekultivierung der Deponie.

§ 3

(1) Der Betreiber erledigt unter Einhaltung der in der Genehmigung vom (RP-Karlsruhe, Az.:) enthaltenen Bedingungen und Auflagen namens und im Auftrag der KWiN den Betrieb der Deponie in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht.

(2) Der Betreiber als Deponiebetreiber hat gemäß § 4 Deponieverordnung die Organisation der Deponie mit einer verantwortlichen und geschulten Person auszugestalten. Die verantwortliche Person ist der KWiN zu benennen.

(3) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes hat der Betreiber die jeweils aktuellen Musterformulare der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) - Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse 0 zu verwenden. Hierzu gehört die Führung eines Betriebstagebuchs, die Erstellung einer Jahresdokumentation (Deponiejahresbericht) und die Erfassung aller Anlieferungen mit der „Anlieferungserklärung für Bodenaushub und/oder mit der „Anlieferungserklärung für Bauschutt/Recyclingmaterial“ (Wegebaumaterial).

§ 4

(1) Der Betreiber stellt sicher, dass nur Bodenaushub auf der Deponie abgelagert wird. Das Verwertungsgebot des Abfallgesetzes ist zu beachten.

(2) Der Betreiber sorgt insbesondere dafür, dass Ablagerungen nur nach vorheriger Anmeldung oder zu festgesetzten Öffnungszeiten und unter Aufsicht der verantwortlichen und geschulten Person (§ 3 Satz 2) erfolgen.

(3) Er verdichtet den abgelagerten Bodenaushub, ebnet den Platz ein und räumt die Zufahrt zur Deponie, sooft dies im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist. Der Betreiber sorgt dafür, dass Verschmutzungen auf Straßen, die durch die Benutzung der Deponie entstanden sind, vom Verursacher beseitigt werden.

§ 5

Ist die Auffüllkapazität der Deponie erschöpft, rekultiviert der Betreiber die Fläche gemäß der erteilten Genehmigung. Die bevorstehende Erschöpfung der Auffüllkapazität ist der KWiN rechtzeitig mitzuteilen, damit die weitere Entsorgung gesichert werden kann.

§ 6

Die KWiN stellt gemäß Abfallbeauftragtenverordnung einen Betriebsbeauftragten für Abfall. Sie kann sich hierfür auch eines geeigneten Dritten bedienen.

§ 7

Nach Festsetzung der endgültigen Stilllegung der Deponie und der Entlassung in die Nachsorge durch die zuständige Behörde gehen notwendige Nachsorgemaßnahmen der Deponie zu Lasten der KWiN.

§ 8

Der Betreiber erhebt von den Benutzern der Deponie die in der aktuellen Abfallsatzung der KWiN jeweils vorgesehenen Gebühren.

§ 9

Der Betreiber überweist der KWiN die von den Anlieferern erhobenen Gebühren bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei können die bei dem Betreiber entstandenen und nachgewiesenen Kosten verrechnet werden. Sind die nachgewiesenen Kosten höher als die Gebühreneinnahmen, meldet der Betreiber den entsprechenden Betrag zur Begleichung bei der KWiN an.

§ 10

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten erstmals zum 31.12.2024 mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung endet automatisch mit der behördlicherseits festgestellten, endgültigen Stilllegung der Deponie, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 11

- (1) Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, mit welcher der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird; entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag.
- (3) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Mosbach.
- (5) Die vorliegende Vereinbarung ersetzt mit Unterzeichnung die Vereinbarung zum verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb der Bodenaushubdeponie vom xx.xx.xxxx zwischen dem Neckar-Odenwald-Kreis und dem Betreiber.

Buchen, den

....., den

KWiN

XXX

Tagesordnungspunkt: 3 öffentlich
Vorlage Nr.: 18

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage: Abfallwirtschaftssatzung

Zum verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb der Bodenaushubdeponien bestehen entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Neckar-Odenwald-Kreis und den jeweiligen Städten und Gemeinden. Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist jetzt die KWIn an Stelle des Neckar-Odenwald-Kreises in die Verträge eingetreten.

Die Verträge müssen allerdings aktualisiert und angepasst werden. Unter anderem geht es bezüglich der Nachsorgeaufwendungen um die Kalkulation der Entsorgungsgebühren. Alle Standortkommunen legen dazu, beginnend für das Jahr 2019, individuelle Kalkulationen für die jeweilige Bodenaushubdeponie vor. Diese Kalkulationen werden dann von der KWIn zusammengeführt und bilden die Grundlage für eine einheitliche Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub im Neckar-Odenwald-Kreis. Nachdem die jeweiligen Kalkulationen inzwischen vorliegen, ist daraus eine Benutzungsgebühr von 9,00 Euro pro cbm (bisher 6,65 Euro) und 6,00 Euro pro Tonne (bisher 4,60 Euro) ermittelt worden.

Die Anpassung der Benutzungsgebühren bei den Bodenaushubdeponien macht eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig (vgl. Anlage).

Dabei sollen zudem die bisher nicht einzeln geregelten Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen sowie zusätzlich der Wertstoffhof in Hardheim als eigenbetriebene Abfallentsorgungsanlage in die Abfallwirtschaftssatzung eingefügt werden. In der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung sind derzeit noch nicht alle Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen übersichtlich aufgelistet. Die Gebührentabelle wird deshalb in die Satzung eingefügt. In der Aufzählung der Wertstoffhöfe fehlt darüber hinaus der Wertstoffhof in Hardheim. Das wird mit der jetzigen Änderung der Abfallwirtschaftssatzung korrigiert.

Mit der Umsetzung der neuen Aufbauorganisation im Bereich Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis ist die KWIn für die Satzungsbeschlüsse zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen jeweils das Votum des Kreistags einholen.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 03.12.2018 mit dem dargestellten Sachverhalt.

Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWIn werden angewiesen, den Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises gemäß der Anlage zuzustimmen.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises gemäß der Anlage wird zugestimmt.

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221, 222),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBI. S. 802, 809),
 - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 19.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommunalanstalt betreibt selbst mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien sowie der Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und Hardheim keine eigenen Abfallentsorgungsanlagen.“

2. In § 19 Abs. 2 S.1 werden die Wörter „und Mosbach“ durch die Angabe „, Mosbach und Hardheim“ ersetzt.

3. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll mit Sperrmüllmarke, Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott durch die Kommunalanstalt angenommen, in Hardheim nur Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott.“

4. § 23 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei der Benutzung der Bodenaushubdeponien des Landkreises, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR.“

5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 18, 19) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restmüll, Störstoffe, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Druckgasflaschen (z. B. Propan, Sauerstoff, Helium)	10,00	Stück
1.3	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.4	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.5	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.7	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.8	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten ¹⁾	30,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	20,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	10,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	40,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.8	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.9	Gipshaltige Platten	10,00	Pauschale
2.10	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.11	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	10,00	Pauschale
2.12	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	40,00	Pauschale
2.13	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	45,00	Pauschale
2.14	Restmüll, Störstoffe	40,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	40,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	10,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll	40,00	Pauschale
2.18	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	10,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs.1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2018

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AÖR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

(1) [Die Kommunalanstalt Der Landkreis](#) betreibt selbst mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien sowie der Wertstoffhöfe in Buchen, ~~und~~ Mosbach [und Hardheim](#) keine eigenen Abfallentsorgungsanlagen. Die Abfallentsorgungsanlagen werden durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises (AWN) betrieben und den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung gestellt.

[...]

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

[...]

(2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen auch auf den Wertstoffhöfen in Buchen, ~~und~~ Mosbach [und Hardheim](#) anzuliefern. Die zulässigen Abfälle sowie die Regelungen der Anlieferung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt. [Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll mit Sperrmüllmarke, Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott durch die Kommunalanstalt angenommen, in Hardheim nur Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott.](#)

§ 23 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien des Landkreises, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm [9,006,65](#) EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to [6,004,60](#) EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

(2) Bei der Anlieferung von [Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg Abfällen](#) an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 18, ~~19~~-Abs. 1) werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung von Hausmüll- und Sperrmüllkleinmengen bis 300 l Volumen *	pauschal 10,00 EUR
(* Bei der Anlieferung können auch geringe Anteile von Bauschutt und Altholz enthalten sein.)	
Anlieferung von Hausmüll / Sperrmüll über 300 l Volumen und bis 200 kg Gewicht	pauschal 40,00 EUR
Anlieferung von Altholz AI - AIII (bis 200 kg)	pauschal 10,00 EUR
Anlieferung von Altholz AIV (bis 200 kg)	pauschal 20,00 EUR
Anlieferung von Bauschutt (- bis 200 kg)	pauschal 40,00 EUR

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restmüll, Störstoffe, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Druckgasflaschen (z. B. Propan, Sauerstoff, Helium)	10,00	Stück
1.3	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.4	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.5	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.7	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.8	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten ¹⁾	30,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	20,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	10,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	40,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.8	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.9	Gipshaltige Platten	10,00	Pauschale
2.10	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.11	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	10,00	Pauschale
2.12	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	40,00	Pauschale
2.13	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	45,00	Pauschale
2.14	Restmüll, Störstoffe	40,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	40,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	10,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll	40,00	Pauschale
2.18	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	10,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWIn zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs.1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

Darstellung der Gebührentabelle im Änderungsmodus

Gebührentabelle für die Anlieferung am Wertstoffhof in Buchen, welche bei der jetzigen Satzungsänderung in geänderter Fassung in die Satzung (§ 23 Abs. 2) eingefügt wird:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restmüll, Störstoffe, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge) bis 300 l Volumen (Restmüll, Sperrmüll)	10,00	Pauschale
1.2	Druckgasflaschen (z. B. Propan, Sauerstoff, Helium)	10,00	Stück
1.3	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.4	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,005,00	Stück
1.5	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,0017,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,003,00	Stück
1.7	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,001,50	Stück
1.8	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,002,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,0048,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	pro Einheit
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten ¹⁾	30,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	20,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	10,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	40,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.8	Friedhofsabfälle , Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.9	Gipshaltige Platten	10,00	Pauschale
2.10.	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.11	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	10,00	Pauschale
2.12	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen, Mastfüße) ¹⁾	40,00	Pauschale
2.13	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	45,00	Pauschale
2.14	Restmüll, Störstoffe	40,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung) für den Umschlag	40,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	10,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll	40,00	Pauschale
2.18	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	10,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs.1 Nr.1c MessEV ([Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung](#)).